

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2023

Herausgegeben in Hildesheim am 15. März 2023

Nr. 12

Inhalt	Seite
08.02.2023 - Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2023 und Verkündung der Haushaltssatzung 2023	210
06.03.2023 - 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Diekholzen über Aufwandsentschädigungen, Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung Feuerwehr)	213
07.03.2023 - 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 21.02.2011 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wehrstedt in Wehrstedt zuletzt geändert am 14.02.2018	215
07.03.2023 - 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 14.02.2018 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wehrstedt in Wehrstedt	216
14.03.2023 - Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Hochwasserschutz (A2) am Dienstag, den 23. März 2023 um 16:30 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Kreishauses in Hildesheim	217
14.03.2023 - Bekanntmachung der Stadt Hildesheim über das Inkrafttreten des Bebauungsplans DR 49 und der örtlichen Bauvorschrift DR 49 „Stadtteilzentrum Ehrlicherstraße“	218
14.03.2023 - 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hildesheim über die Erhebung der Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung)	220
14.03.2023 - Richtlinie über die Gewährung zeitlich befristeter Betriebskostenzuschüsse für kulturelle Einrichtungen und Initiativen (Strukturförderung) im Jahr 2023 für die Jahre 2023 bis 2025	222

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung

der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 08.02.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	42.815.400,- €
der ordentlichen Aufwendungen auf	49.133.800,- €
der außerordentlichen Erträge auf	0,- €
der außerordentlichen Aufwendungen	0,- €

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.898.000,- €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.578.400,- €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.473.500,- €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.131.500,- €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.658.000,- €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.956.800,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

3.658.000,- €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

3.249.500,- €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

29.000.000,- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 510 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 510 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 410 v.H. |

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von

10.000,- €

im Einzelfall als unerheblich.

Mehraufwendungen bei internen Leistungsverrechnungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.

Alfeld (Leine), 08.02.2023



Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 08.03.2023 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Die Genehmigung ist mit folgenden Maßgaben versehen:

Die Genehmigung des in § 4 der Satzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite ergeht unter der Auflage, dass Liquiditätskredite im Fall eines **unabweisbaren** Bedarfs zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben zunächst nur bis zu einer Höhe von **maximal 20.000.000 Euro** aufgenommen werden dürfen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Vor einer Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten oberhalb dieses Limits ist die Kommunalaufsichtsbehörde unter Darlegung der Gründe schriftlich zu unterrichten.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 16.03.2023 bis 24.03.2023

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

Bürohaus der Stadtverwaltung Alfeld (Leine),
Holzer Str. 33, Zimmer 12,
Alfeld (Leine),

öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Stadt Alfeld (Leine) bereitgestellt.

Alfeld (Leine), 10.03.2023

Ort, Datum

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Diekholzen über Aufwandsentschädigungen, Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung Feuerwehr)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in seiner Sitzung am 02.03.2023 folgende 3. Änderung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

Monatliche Aufwandsentschädigungen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG werden in folgender Höhe gezahlt für

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte
 - a) Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister 145 Euro,
 - b) stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister 85 Euro,
 - c) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister
 - aa) einer Stützpunktfirewehr 95 Euro,
 - bb) einer Feuerwehr mit Grundausstattung 85 Euro,
 - d) stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder stellvertretender Ortsbrandmeister
 - aa) einer Stützpunktfirewehr 50 Euro,
 - bb) einer Feuerwehr mit Grundausstattung 45 Euro,
2. folgende ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger auf Gemeindeebene:
 - a) Gemeindegewissensbeauftragte oder –beauftragter 30 Euro,
 - b) Gemeindeausbildungsleiterin oder –leiter 30 Euro,
 - c) Gemeindegewissenschutzbeauftragte oder –beauftragter 30 Euro,
 - d) Gemeindegewissenskleiderkammerwartin oder –wart 30 Euro,
 - e) Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder -wart 35 Euro,
 - f) stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder stellvertretender Gemeindejugendfeuerwehrwart 25 Euro,
3. folgende ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger auf Ortsebene:
 - a) Jugendfeuerwehrwartin oder –wart 35 Euro,
 - b) stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin oder stellvertretender Jugendfeuerwehrwart 25 Euro,
 - c) Kinderfeuerwehrwartin oder –wart 25 Euro,
 - d) Gerätewartin oder –wart je Fahrzeug 25 Euro,

Artikel II

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

Diekholzen, den 06.03.2023

Matthias Bludau

Matthias Bludau
Bürgermeister



**2. Änderung der Friedhofsordnung vom 21.02.2011
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wehrstedt
in Wehrstedt zuletzt geändert am 14.02.2018**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wehrstedt am 18.01.2023 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 b Stelenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

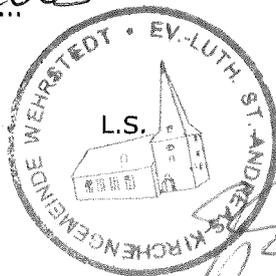
Im Bereich von ca. 60 cm ab der Stele ist eine individuelle Gestaltung durch den Nutzungsberechtigten vorgesehen. Auf dem anderen Bereich wird Rasen eingesät. Die Pflege der Rasenfläche übernimmt der Friedhofsträger oder ein durch diesen beauftragter Dritter. Sofern die Teilpflege der Grabstätte gem. Satz 1 nicht mehr gewünscht wird, kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten - frühestens jedoch nach 10 Jahren Nutzungsdauer nach der letzten Bestattung - eine Bepflanzung mit Rasen erfolgen. Der individuelle Gestaltungsbereich wird damit komplett entfernt. Die Pflege übernimmt dann ebenfalls der Friedhofsträger. Das Abstellen von Blumenschmuck oder Trauergegenständen ist auf durch den Friedhofsträger zu pflegenden Rasenflächen nicht zulässig.

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Wehrstedt, den 15.02.2023
Der Kirchenvorstand:

M. J. W.
Vorsitzende/r



H. B. W.
Kirchenvorsteher/in

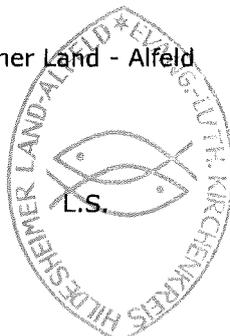
H. J. W.

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 07.03.2023

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

[Signature]
Bevollmächtigter



**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
vom 14.02.2018
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wehrstedt
in Wehrstedt**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wehrstedt in Wehrstedt vom 14.02.2018, hat der Kirchenvorstand am 18.01.2023 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 I. wird wie folgt geändert:

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- 4. Rasenreihengrabstätte
Für 30 Jahre mit Gedenkplatte 2.120,00 €
- 5. Urnenrasenreihengrabstätte
Für 30 Jahre mit Gedenkplatte 1.925,00 €

2. § 6 II. wird wie folgt geändert:

Verwaltungsgebühren

- 1. Erhält folgenden Wortlaut:
„Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals“ 40,00 €
- 3. - wird gestrichen -

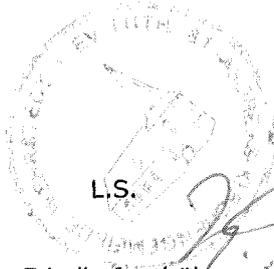
Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Wehrstedt, den 15.02.2023

Der Kirchenvorstand:

[Signature]
Vorsitzende



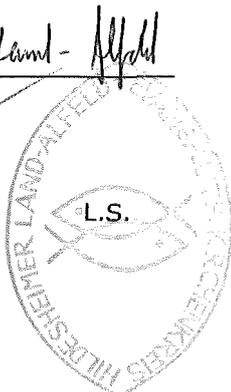
[Signature]
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 07.03.2023

Ev.-luth. Kirchenkreis Di-Land-Altold
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

[Signature]
Bevollmächtigter



**Sitzung
des Ausschusses für
Klimaschutz, Umwelt und Hochwasserschutz (A2)
am Dienstag, den 23. März 2023 um 16.30 Uhr,
im Großen Sitzungssaal des Kreishauses in Hildesheim**

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über den Öffentlichen Teil der Sitzung am 28.02.2023
(Das Protokoll wird nachgereicht.)
3. Einwohnerfragestunde
4. Wassermengenmanagement
Bericht des NLWKN
5. Klimaschutzagentur
Bericht des Geschäftsführers
6. Hochwasserschutzverband
Bericht der Verbandsvorsteherin bzw. des Geschäftsführers
7. Hochwasserschutz
Bericht der Verwaltung
8. Ökologische Station Hildesheim – Gewährung einer einmaligen Zuwendung zur etwaigen Co-Finanzierung des Geschäftsjahres 2023
- Vorlage 411/XIX
9. Richtlinie zur Förderung der biologischen Vielfalt im Landkreis Hildesheim
- Vorlage 412/XIX
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen

Eine Online-Teilnahme an der Sitzung ist über den folgenden Link möglich:
<https://www.lkhi-meetings.de/b/bet-mbh-ohl-gc9>

Hildesheim, den 14.03.2023

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wißmann
(Erste Kreisrätin)



Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten des Bebauungsplans DR 49 und der örtlichen Bauvorschrift DR 49 „Stadtteilzentrum Ehrlicherstraße“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 13.02.2023 den o.g. Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 84 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift einschließlich der Begründung können während der Dienstzeiten im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 406, Telefon-Nr. 05121/301-3038 und darüber hinaus auf www.stadt-hildesheim.de/bplan von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift auch Auskunft verlangen.

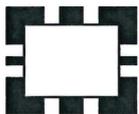
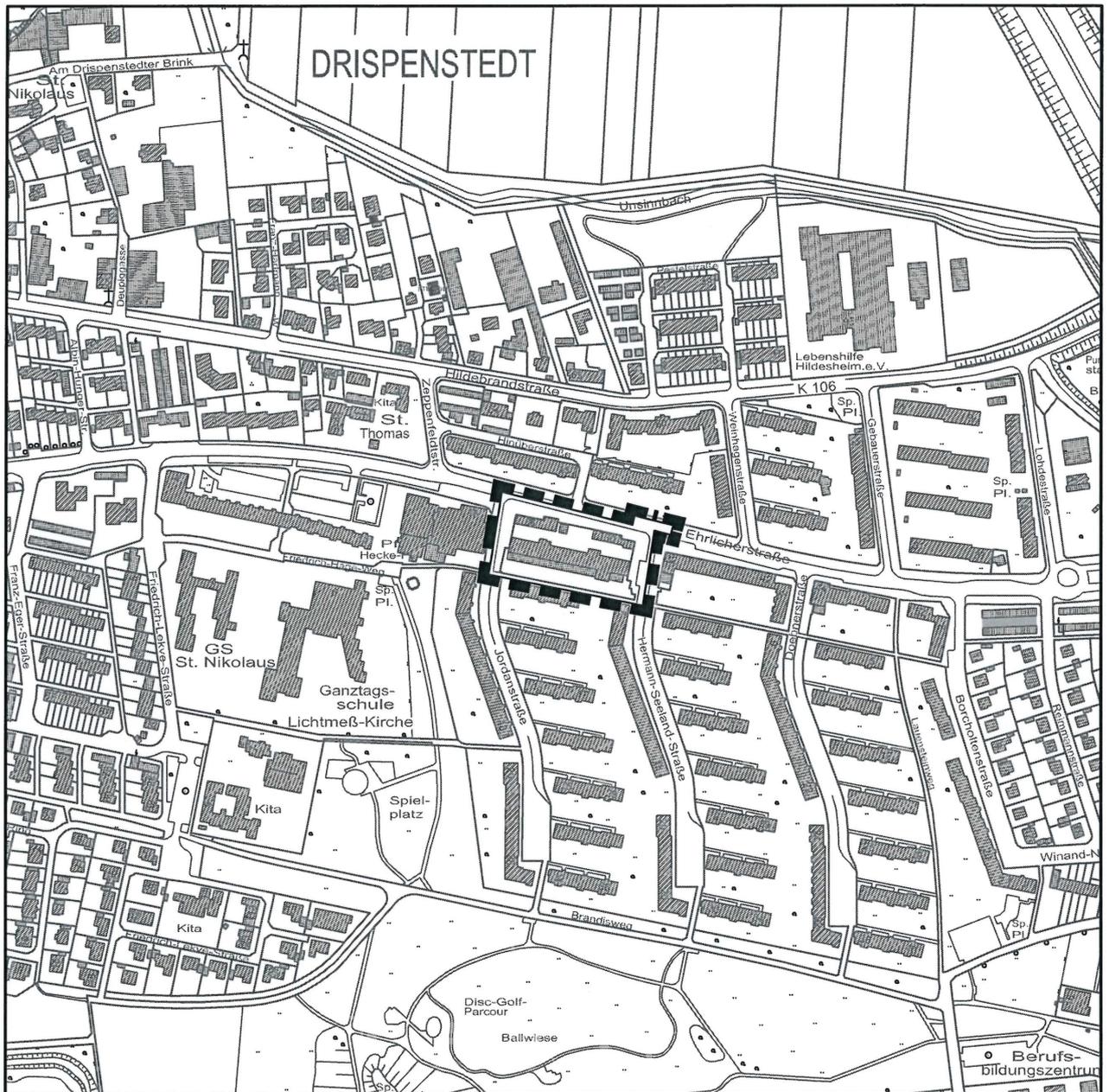
Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan DR 49 und die örtliche Bauvorschrift DR 49 „Stadtteilzentrum Ehrlicherstraße“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

Bebauungsplan DR 49 und örtliche Bauvorschrift DR 49 "Stadtteilzentrum Ehrlicherstraße"



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

06/2022

M 1:5000

2. Satzung **zur Änderung der Satzung der Stadt Hildesheim über die Erhebung der** **Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 13.03.2023 folgende 2. Änderungssatzung der Stadt Hildesheim über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 04.06.2012 beschlossen:

Artikel 1

Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung wird in den folgenden laufenden Nummern geändert und erhält nachstehende Fassung:

20 Bibliothekswesen

Gestrichen durch die 2. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung vom 13.03.2023.

21 Archiv

21.1 Schriftliche Auskünfte je angefangene Viertelstunde	17,00 €
21.2 Persönliche Benutzung des Stadtarchivs je Tag	10,00 €
21.3 Reproduktionsarbeiten	
21.3.1 Grundgebühr (unabhängig von der Anzahl der Aufnahmen) Die Grundgebühr entfällt bei Schnellkopien, wenn die Vorlagen – soweit dieses nach der Benutzungsordnung zulässig ist – von den Benutzern selbst kopiert werden.	5,00 €
21.3.2 Fotokopie, Digitalisat Ausdruck und Mikrofilmkopie in	
a) DIN A 4 sw	0,50 €
b) DIN A 4 farbig	1,00 €
c) DIN A 3 sw	1,00 €
d) DIN A 3 farbig	2,00 €
Fotokopie, vom Benutzer angefertigt (soweit zulässig), in	
e) DIN A 4 sw	0,10 €
f) DIN A 4 farbig	0,60 €
g) DIN A 3 sw	0,20 €
h) DIN A 3 farbig	1,20 €
21.3.4 Lieferung als CD-Rom oder DVD	3,00 €
Bei Versendung der CD-Rom oder DVD mit der Post zzgl.	3,00 €
Gebühren für die Anfertigung der Reproduktionen werden nach lfd. Nr. 21.3.3 gesondert in Rechnung gestellt.	
21.3.4.1 entfällt	
21.3.4.2 entfällt	

- 21.3.5 entfällt
- 21.3.6 entfällt

21.4 Genehmigungen

- 21.4.1 Genehmigungen zur Wiedergabe von Archivalien für die einmalige Reproduktion im Druck, als eBook oder auf elektronischen Datenträgern (CD-Rom u. ä. Medien) je Foto, Seite oder Scan bei einer Auflage bis zu
- a) 5.000 Exemplare 30,00 €
 - b) 10.000 Exemplare 50,00 €
 - c) je weitere 1.000 Exemplare 10,00 €
- bis zum Höchstbetrag von 500,00 €
- Werden Publikationen im Druck und gleichzeitig als eBook oder auf elektronischen Datenträgern veröffentlicht, erhöht sich das Entgelt um 25 %.
- 21.4.2 Genehmigung zur Wiedergabe von Archivalien je Rundfunk-, Film- oder Fernsehprojekt (TV und Mediathek), auf einer Internetseite und in den sozialen Medien je Foto oder Scan sowie je Film- oder Tonsequenz (je angefangene Minute) 250,00 €
- 21.4.3 entfällt
 - 21.4.4 entfällt
 - 21.4.5 entfällt
 - 21.4.6 entfällt

- 21.5. Auswärtiger Leihverkehr** je Einzelbestellung 2,00 €
- Darüber hinaus sind Kosten, die der Archiv- und Museumsbibliothek im Rahmen der Leihverkehrsordnung entstehen, von den Benutzenden zu tragen.

- 21.5.1 entfällt
- 21.5.2 entfällt

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, 14.03.2023

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

Richtlinie über die Gewährung zeitlich befristeter Betriebskostenzuschüsse für kulturelle Einrichtungen und Initiativen (Strukturförderung) im Jahr 2023 für die Jahre 2023 bis 2025

Präambel

In Artikel 6 der niedersächsischen Verfassung werden die Gemeinden und die Landkreise aufgefordert, Kunst, Kultur und Sport zu schützen und fördern. Zu diesem Zweck hat die Stadt Hildesheim ihre allgemeinen Grundsätze, Ziele und Schwerpunkte zur Förderung von Kunst und Kultur in der „Kulturstrategie Hildesheim 2030“ (Beschluss 19/165 vom 27.06.2019) niedergelegt. Die Kulturstrategie soll in regelmäßigen Abständen aktualisiert und fortgeschrieben werden und bildet die Grundlage für eine zukunftsweisende, an gesellschaftlichen Herausforderungen und Veränderungsprozessen orientierte Kulturpolitik in Hildesheim.

Kultur im Sinne der Kulturstrategie Hildesheim 2030 ist ein Bindeglied für sozialen Zusammenhalt und gesellschaftliche Teilhabe, Instanz des gesellschaftlichen Dialogs, von Lebensqualität und Wohlbefinden. Sie kann Begegnung und Verständigung, Identität und Zugehörigkeit stiften und spielt als Standortfaktor eine nicht unbedeutende Rolle.

In Anerkennung dieser gesellschaftlichen und sozialen Bedeutung der Kunst und Kultur stellt die Stadt Hildesheim in den Jahren 2023 bis 2025 Mittel zur Förderung von kulturellen Einrichtungen und Initiativen im Rahmen von zeitlich befristeten Betriebskostenzuschüssen (sog. Strukturförderung) bereit. Mit Beschluss 22/449 vom 19.12.2022 wurde eine jährliche Förderung für folgende Einrichtungen und in folgender Höhe veranschlagt: Forum Literaturbüro, 10.000,- €; Verein Hildesheimer Sinti, 6.000,- €; Kunstraum 53, 6.000,- €; IQ, 15.000,- €; Licht'n'Stein, 5.000,- €; Brücke der Kulturen, 3.500,- €; KulturLeben, 3.500,- €. Diese Mittel sollen nun auf Antrag nach Maßgabe dieser Richtlinie vergeben werden.

Diese Richtlinie gilt für die Strukturförderung im Jahr 2023 für die Jahre 2023 bis 2025.

§ 1

Zuwendungszweck; Rechtsgrundlage

- (1) Ziel der Zuwendungen ist die Förderung der Kunst und Kultur im Gebiet der Stadt Hildesheim. Hierbei steht der Zweck, ein zeitgemäßes, lebendiges, vielfältiges und inklusives Kulturangebot im Sinne der Kulturstrategie Hildesheim 2030 zu fördern, im Vordergrund.
- (2) Die Förderung zielt konkret darauf ab, kulturellen Einrichtungen und Initiativen, die regelmäßig kulturelle und künstlerische Angebote im Sinne der Kulturstrategie Hildesheim 2030 schaffen, sowie Initiativen, die sich für kulturelle Teilhabe und Vernetzung im Sinne der Kulturstrategie Hildesheim 2030 einsetzen, einen Basisbetrieb zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Förderung soll dazu beitragen, Kultureinrichtungen organisatorisch und strukturell zu professionalisieren und sich verändernden gesellschaftlichen Herausforderungen zu begegnen.
- (3) Die Stadt Hildesheim – Stabsstelle Kultur und Stiftungen – gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe

- dieser Richtlinie,
 - der zu den §§ 23, 44 LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV),
 - der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), ABI der EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1).
- (4) Die Zuwendung erfolgt in Form eines auf drei Jahre befristeten Betriebskostenzuschusses in Form einer Festbetragsfinanzierung. Sie wird als nicht rückzahlbarer jährlicher Zuschuss gewährt.
- (5) Die Zuwendung für die Jahre 2024 und 2025 steht unter dem Vorbehalt der Haushaltsbeschlüsse des Rates der Stadt Hildesheim.
- (6) Zuwendungsfähig sind die Betriebskosten der Einrichtung. Hierunter fallen beispielsweise Personalkosten in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen (einschließlich geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen und Werksstudierenden), Honorarkosten mit fachgerechter Qualifikation, sowie Sachkosten (Mieten und Mietnebenkosten, Buchführungskosten, Fortbildung, Materialaufwendungen, geringwertige Ausstattungsgegenstände (netto unter 1.000,- €), Aufwendungen für Veranstaltungen u. ä.). Ausgaben, die nach Ende des Bewilligungszeitraumes geleistet werden (z.B. GEMA, Künstlersozialkasse), sind dann zuwendungsfähig, wenn die entsprechenden Rechtsverpflichtungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes eingegangen wurden. Freiwillige Versicherungen sind förderfähig, wenn deren Abschluss im Rahmen der Risikoabwägung der Einrichtungen geboten ist.
- (7) Die Förderung kann bis zu 50%, bei ausschließlich ehrenamtlich getragenen Initiativen ohne fest angestelltes Personal bis zu 75% der jährlichen Gesamtausgaben eines Kulturanbieters, jedoch maximal die per Beschluss 22/449 vom 19.12.2022 für die jeweilige Einrichtung / Initiative festgelegte jährliche Summe für die Jahre 2023 bis 2025 betragen.
- (8) Zur Ermittlung der jährlichen Gesamtausgaben kann ehrenamtliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Leistungen mit 15,- € je Stunde, maximal bis zur Höhe von 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einer organschaftlichen Stellung gelten hierbei nicht als ehrenamtliches Engagement.

§ 2

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt in 2023 sind kulturelle Einrichtungen und Initiativen mit Sitz in Hildesheim, denen per Beschluss 22/449 vom 19.12.2022 eine „Konzeptionsförderung“ in Aussicht gestellt wurde und die rechtsfähige Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten Rechts (z. B. im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragene Vereine, GbR, gGmbH, Genossenschaften) sind.

§ 3

Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Der Antragsteller ist verpflichtet, sich um Zuwendungen anderer Stellen (insbesondere aber nicht abschließend: Landkreis Hildesheim, Land und Bund, Stiftungen) zu bemühen und entsprechende Bemühungen bei Antragstellung nachzuweisen.
- (2) Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.
- (3) Während der vorläufigen Haushaltsführung kann eine Bewilligung nur unter dem Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.
- (4) Im Übrigen gelten die Bewilligungsvoraussetzungen der VV zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung, soweit in den vorstehenden Bestimmungen nicht Abweichendes geregelt wurde.

§ 4

Antragstellung, Bewilligung

- (1) Der Antrag ist schriftlich an die Stadt Hildesheim, Stabsstelle Kultur und Stiftungen, Angoulêmeplatz 2, 31134 Hildesheim, zu richten. Die Frist für Förderanträge im Jahr 2023 endet am 15.04.2023. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Ausführliche Selbstdarstellung des Antragstellers,
 - Stellungnahme zur Bedeutung des Antragsstellers, der geplanten inhaltlichen Ausrichtung und der Entwicklungsperspektive im Förderzeitraum 2023 bis 2025 mit Blick auf die in der Kulturstrategie Hildesheim 2030 festgelegten allgemeinen Grundsätze, Ziele und Schwerpunkte,
 - Wirtschafts- oder Haushaltsplan 2023,
 - Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG,
 - Belege zum Bemühen um alternative Förderungen gem. § 3, Absatz 2.
- (2) Die Stadt Hildesheim kann weitere Unterlagen anfordern, sofern diese zur Prüfung des Antrags erforderlich sind.
- (3) Ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Hildesheim – Stabsstelle Kultur und Stiftungen – entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und teilt dem zuständigen Fachausschuss das Ergebnis der Entscheidung mit. Die Entscheidung über den Zuwendungsantrag erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt. Zum Gegenstand eines Zuwendungsbescheids werden die vom Antragsteller eingereichten Unterlagen sowie die allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) des Landes

Niedersachsen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die vorbezeichneten Nebenbestimmungen werden dem Zuwendungsbescheid beigelegt.

§ 5

Weitere Zuwendungsbestimmungen

- (1) Im Falle einer Änderung seines Wirtschafts- oder Haushaltsplanes oder anderer maßgeblicher Umstände ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, solche Änderungen der Stadt Hildesheim unverzüglich anzuzeigen; gleiches gilt für den Fall, dass der weitere Betrieb der Einrichtung nicht mehr gesichert ist.
- (2) Der Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.
- (3) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses gem. Ziff. 7 ANBest-I nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist der Stadt Hildesheim spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums nach Abs. 2 vorzulegen.
- (4) Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre für die Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen. Werden diese ihrem Verwendungszweck während dieser Frist entzogen, so kann die vollständige oder anteilige Rückzahlung der Zuwendung verlangt werden.
- (5) Im Übrigen gelten für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung, Verwendung, Abrechnung und Rückforderung der Zuwendung die mit dem Zuwendungsbescheid verbundenen ANBest-I, die §§ 48-49a VwVfG sowie die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie etwas Abweichendes geregelt ist. Bei Zweifels- oder Abgrenzungsfragen zwischen dieser Förderrichtlinie und den Regelungen in den VV zu § 44 LHO und ANBest-I gehen die Bestimmungen der VV und der ANBest-I, mit Ausnahme der Regelung zu Versicherungen in §1 Ziff. 6 im Zweifel vor.

§ 6

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Hildesheim, 14.03.2023

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister